



November 2023

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) seit 01.07.2023 - Neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung

Zum 1. Juli 2023 trat das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) in Kraft. Hiermit einher geht eine Änderung der Beitragssätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Diese gilt gleichermaßen für Arbeitnehmende, sowie für Bezieher von Rentenleistungen.

Beitragssätze wurden angehoben

Für Versicherte ohne Kinder gilt seit dem ein Beitragssatz von 4,0 % (bisher 3,4 %). Für Versicherte mit Kindern ist der Satz von bisher 3,05 % auf 3,4 % gestiegen. Den Beitragssatz von 3,4 % zahlen auch Versicherte ohne Kinder, wenn sie vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach der neuen Regelung gilt für Versicherte mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren ein nach der Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag. Eltern mit mehr als einem Kind werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag bzw. der neue Beitragssatz für Eltern beträgt somit:

- | | | |
|--------------------|------------------------------------|---------------------------|
| • bei zwei Kindern | Abschlag = 0,25 Beitragssatzpunkte | Neuer Beitragssatz 3,15 % |
| • bei drei Kindern | Abschlag = 0,50 Beitragssatzpunkte | Neuer Beitragssatz 2,9 % |
| • bei vier Kindern | Abschlag = 0,75 Beitragssatzpunkte | Neuer Beitragssatz 2,65 % |
| • bei fünf Kindern | Abschlag = 1,0 Beitragssatzpunkte | Neuer Beitragssatz 2,4 % |

Für Eltern mit mehr als fünf Kindern ist eine darüberhinausgehende Reduzierung des Beitrags nicht vorgesehen. Die Beitragsreduzierung gilt nur, solange das zu berücksichtigende Kind unter 25 Jahre alt ist.

Laut dem Gesetzgeber sind die Elterneigenschaft sowie die Angaben zu den Kindern in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Zahlstelle) nachzuweisen, sofern diese die Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Hierfür plant der Gesetzgeber die Einführung eines digitalen Meldeverfahrens spätestens in 2025.

Freundlich grüßt Sie
Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN